



ProLion

Allgemeine Geschäftsbedingungen (im Folgenden AGB) der ProLion GmbH (im Folgenden ProLion)

1. Geltung der AGB

Die Geschäftsbedingungen der ProLion gelten für sämtliche Geschäftstätigkeiten der ProLion. Ein Vertragsabschluss ist ausschließlich zu den nachfolgenden Geschäftsbedingungen möglich. Diese Bedingungen sind für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftstätigkeiten von ProLion verbindlich, auch wenn darauf nicht immer ausdrücklich hingewiesen wird. Der Auftraggeber akzeptiert diese Bedingungen, wenn nicht auf andere Weise so in jeden Fall durch die Annahme der Dienstleistungen und Lieferungen von ProLion.

Sämtliche von den hier festgeschriebenen Bedingungen abweichende Vereinbarungen, Nebenabsprachen und Zugeständnisse sind nur wirksam, wenn diese ausnahmslos schriftlich erfolgen und seitens der ProLion entsprechend firmenmäßig gezeichnet sind.

Die AGB des Auftraggebers werden für die gesamte Geschäftsbeziehung ausdrücklich ausgeschlossen, auch wenn diesen von ProLion nicht ausdrücklich widersprochen wird. Gegenteilige Erklärungen seitens des Auftraggebers sind in jeden Fall rechtsunwirksam. Im Falle einer Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden dem Auftraggeber die aktuellen Geschäftsbedingungen übermittelt. Die Änderungen der Geschäftsbedingungen gelten als genehmigt, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von 14 Tagen mit eingeschriebenem Brief widerspricht.

2. Vertragsschluss

Die Angebote von ProLion sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind.

Mit der Bestellung erklärt der Auftraggeber verbindlich sein Vertragsangebot. Sämtliche Bestellungen werden von ProLion ausnahmslos in schriftlicher Form und firmenmäßiger Zeichnung durch den Auftraggeber entgegengenommen. Die Bestellung hat sämtliche maßgeblichen Rahmendaten des Auftrages festzulegen, mindestens jedoch Art und Umfang der vertraglichen Leistung, insbesondere welche Nebenleistungen erbracht werden.

Der Vertrag kommt mit der Annahme der Bestellung durch ProLion, in jeden Fall durch die Erfüllung der Bestellung zustande. Der Zugang oder die Zugangsbestätigung der Bestellung stellt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar.



3. Dienstleistungen

Gegenstand der Beauftragung von ProLion ist die Beratung, Lieferung und Implementierung im Bereich der Informations- und Datenverarbeitung. Die Beratungstätigkeit erfolgt durch Vorträge, Präsentationen und Workshops.

ProLion nimmt auch Softwareinstallationen und -konfigurationen, genauso wie die Erarbeitung eines Konzepts über die Zielsetzung der Softwareimplementierung, sowie Betreuung und Projektmanagement während der Pilotphase und der Echt-Phase der Softwareimplementierung und -konfigurierung bis zur schriftlichen Abnahme durch den Auftraggeber vor. ProLion installiert und konfiguriert ausschließlich lizenzierte Softwareprogramme Dritter.

ProLion gibt im Zuge seiner Beratungstätigkeit auch Auskünfte über Software-Lizenzierungsmöglichkeiten. Werden im Zuge der Beratungstätigkeit Software-Lizenzierungsmöglichkeiten angesprochen handelt es sich ausnahmslos um Empfehlungen von ProLion. Diese Empfehlungen dienen dem Auftraggeber ausschließlich als Information um mit Lizenzspezialisten geeignete Lizenzmodelle für den Auftraggeber zu finden. Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers für fehlerhafte Lizenzberatung gegenüber ProLion sind daher ausgeschlossen.

ProLion führt auch keine Datensicherung beim Auftraggeber durch. ProLion erklärt im Zuge seiner Beratungstätigkeit die Vorgehensweise zur Datensicherung und Datenrücksicherung. Die tatsächliche Datensicherung und Datenrücksicherung ist durch den Auftraggeber selbst durchzuführen und liegt somit ausschließlich in der Verantwortung des Auftraggebers.

Die von ProLion durchgeführten Workshops dienen ausnahmslos Beratungszwecken und stellen keine Schulungen dar. Es werden daher keine Schulungsunterlagen zur Verfügung gestellt.

4. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Maßnahmen zu unterstützen, die für die Erbringung der Dienstleistungen durch ProLion erforderlich sind und in seinem Betrieb alle zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen. Er hat alle für die Auftragsausführung notwendigen oder bedeutsamen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

Der Auftraggeber hat für die zeitgerechte, unentgeltliche Bereitstellung der zur ordnungsgemäßen Auftragsdurchführung notwendigen Hardwaresysteme samt dazugehöriger Betriebssysteme, eventuelle Standardsoftware und effektivem Virenschutzprogrammen zu sorgen; sowie alle erforderlichen Netzkomponenten, Anschlüsse, unterbrechungsfreie Stromversorgung (UVS) und Notstromversorgungen zur Verfügung zu stellen.

Der Auftraggeber verpflichtet sich vor Aufnahme der Tätigkeit durch ProLion, das System datengesichert bereit zu stellen und zu gewährleisten, dass das System jederzeit rücsicherbar ist. Der Auftraggeber bestätigt hiermit die Datensicherung und -rücksicherung vorgenommen zu haben.

Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass die an der Vertragserfüllung beteiligten Mitarbeiter seines Unternehmens entsprechend an der Vertragsausführung mitwirken und ProLion an der Erbringung seiner Dienstleistung nicht behindert wird.

5. Preise

Sämtliche Preise verstehen sich in Euro (exklusive allfälliger anfallender Versandkosten) sowie ohne Umsatzsteuer und gelten ausnahmslos nur für den jeweiligen Auftrag.

Preislisten von ProLion gelten vorbehaltlich Preisänderungen, Irrtümern und Druckfehlern.

ProLion ist berechtigt, bei eintretenden Steigerungen von Lohn- und Materialkosten, sonstigen Kosten und Abgaben nach Vertragsabschluss, die Preise entsprechend zu erhöhen. Die Erhöhungen gelten vom Auftraggeber akzeptiert, wenn sie nicht mehr als 10% jährlich betragen.



6. Zahlungsbedingungen, Zurückbehaltung und Aufrechnung

Die Zahlung des Rechnungsbetrages ist gemäß der von ProLion gelegten Rechnungen inklusive Umsatzsteuer sofort nach Rechnungslegung ohne jeden Abzug fällig, sofern kein anderer Zahlungstermin schriftlich vereinbart wurde. Sämtliche Zahlungen an die ProLion sind ausschließlich an die Raiffeisenbank, IBAN: AT96 3219 5000 0141 3095 und BIC: RLNWATWWASP zu leisten.

Im Falle von Aufträgen welche sich in mehrere Einheiten gliedern ist die ProLion berechtigt nach Erbringung der Leistung jeder einzelnen Einheit Rechnung zu legen.

Der Auftraggeber ist unter keinen Umständen berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtlieferungen oder Gewährleistungsansprüchen bzw. Bemängelungen zurück zu halten oder sogar mit allfälligen Gegenforderungen aufzurechnen, außer dies wurde seitens der ProLion schriftlich anerkannt.

Zahlungen des Auftraggebers werden ausnahmslos zuerst auf Zinsen, Spesen und Kosten und sodann auf den ältesten Teil der Forderungen (auch wenn diese auf anderen Verträgen beruhen sollten) angerechnet. Eine jeweils gegenteilige Widmung des Auftraggebers ist unwirksam.

7. Lieferung, Liefertermine und Rücktritt

ProLion ist bemüht die vereinbarten Liefertermine möglichst genau einzuhalten. Bei einer eindeutig durch ProLion verursachten unangemessen langen Überschreitung der vereinbarten Lieferzeit ist der Auftraggeber erst nach Setzung einer Nachfrist von 30 Tagen zur entsprechenden Erbringung der Leistung durch ProLion zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

Der Rücktritt vom Vertrag durch den Auftraggeber unter oben genannten Umständen kann ausschließlich in Form eines eingeschriebenen Briefes erfolgen.

Ist jedoch für die Erbringung der Dienstleistung durch ProLion die Mitwirkung des Auftraggebers erforderlich und kommt der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, liegt die Nichteinhaltung des Liefertermins in der Verantwortung des Auftraggebers. Zeitpläne für die von ProLion zu erbringenden Leistungen verschieben sich in dementsprechender Weise. Alle aus der Verzögerung resultierenden Mehraufwendungen, die ProLion dadurch entstehen, hat der Auftraggeber zu vergüten. ProLion ist berechtigt, dem Auftraggeber eine angemessene Frist zur Nachholung zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Vertrag als aufgehoben gilt.

Im Falle von Ereignissen höherer Gewalt, wie Naturkatastrophen, aber auch im Falle jeglicher unvorhersehbarer und unverschuldeter Vorkommnisse, welche außerhalb des Einflussbereiches der ProLion liegen, ist die Verbindlichkeit zur Lieferung innerhalb des festgesetzten Zeitraumes außer Kraft gesetzt und bedingt die Festmachung eines neuen Liefertermins.

Wird die Vornahme von Softwareinstallation und -konfiguration vereinbart, gilt die Lieferung der Leistung dann als erfolgt, wenn der Auftraggeber die Leistung nach einem Abnahmetest schriftlich akzeptiert. Mit dieser schriftlichen Abnahme geht jegliche Verantwortung auf den Auftraggeber über. Weigert sich der Auftraggeber grundlos den Abnahmetest schriftlich zu bestätigen, dann gilt die Leistung zum Zeitpunkt der Benachrichtigung des Auftraggebers vom Abschluss der entsprechenden Softwareinstallation und -konfiguration als übergeben und abgenommen und die Gefahr des Untergangs der Leistung und alle damit verbundenen Risiken gehen auf den Auftraggeber über.

8. Zahlungsverzug und Zinsen

Bei Zahlungsverzug gelten 12% Verzugszinsen pro Jahr als vereinbart. Der Auftraggeber verpflichtet sich im Falle des Verzuges, sämtliche vorprozessrelevanten Kosten der ProLion, wie Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen.

Darüber hinaus ist ProLion bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine berechtigt, alle Lieferungen und Leistungen nach Setzung einer angemessenen Nachfrist ganz oder teilweise einzustellen, bis der Auftraggeber die Zahlung vorgenommen hat. Nach Verstreichen der gesetzten Nachfrist ist ProLion berechtigt vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen. Alle unmittelbar damit verbundenen Kosten jeglicher Art sind ausnahmslos vom Auftraggeber zu tragen.

Bei einer Vereinbarung von Teilzahlungen tritt bei Nichteinhaltung eines Zahlungstermins Terminverlust und damit sofortige Fälligkeit des gesamten noch offenen Restbetrags ein.

9. Gewährleistung

Der Auftraggeber ist verpflichtet die von ProLion gelieferten Leistungen binnen 8 Tagen zu prüfen und zu untersuchen und Mängel bzw. das Abweichen der vereinbarten Leistung durch eine Mängelrüge mittels eingeschriebenen Briefs an ProLion bei sonstigem Verlust der Gewährleistungs- und vertraglichen Schadenersatzansprüche anzuzeigen. Erweist sich eine Mängelrüge als unberechtigt, so hat der Auftraggeber ProLion alle dadurch entstandenen Aufwendungen zu ersetzen.

Bei berechtigten und nachweisbaren reproduzierbaren Mängeln wird die ProLion dafür Sorge tragen, dass der Mangel in angemessener Frist durch Nachbesserung oder Ersatzleistung behoben wird. Wandlung oder Preisminderung werden einvernehmlich ausgeschlossen. Für die Mängelbehebung gelten auch die oben angeführten Mitwirkungspflichten des Auftraggebers.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate nach Leistungserbringung. Für sämtliche Folgen aus Bedienungsfehlern durch unternehmensangehörige Personen oder Dritte an Softwareprogrammen, welche durch ProLion aufgesetzt werden, übernimmt ProLion keine Gewährleistung. Auch entfällt jede Gewährleistung seitens der ProLion, wenn das von ProLion installierte und konfigurierte System Störungen oder Datenverluste aufweist, die auf den Einsatz von anderen Betriebssystemkomponenten, Schnittstellen, Parameter oder Verwendung ungeeigneter Datenträger durch den Auftraggeber zurückzuführen sind. Programmänderungen, Softwareupdates oder sonstige Eingriffe, wie das Einspielen von zusätzlichen Softwareprogrammen, die nach durchgeführter Systeminstallation und – Konfiguration durch ProLion, vom Auftraggeber oder durch einen Dritten vorgenommen werden schließen Gewährleistung durch ProLion aus.

Für Datenverluste aufgrund fehlender oder fehlerhafter Datensicherung und Datenrück- sicherung durch den Auftraggeber bestehen keine Gewährleistungsansprüche gegenüber ProLion. Insbesondere sind jegliche Ansprüche bei Ausfall des Servers des Auftraggebers ausgeschlossen.

Leistungsänderungen und -ergänzungen, die der Auftraggeber wünscht, sowie Hilfestellungen und Störungsbeseitigung von Fehlern, die vom Auftraggeber zu vertreten sind, werden von ProLion in Rechnung gestellt. Für die Qualität der durch ProLion zu installierenden und konfigurierenden Softwareprogramme bestehen keine Gewährleistungsansprüche gegenüber ProLion.

10. Haftung

ProLion haftet nur für Schäden, die er dem Auftraggeber durch grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Handeln zugefügt hat. Haftung für leichte Fahrlässigkeit, der Ersatz von Vermögensschäden und Folgeschäden, sowie nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Auftraggeber sind ausgeschlossen. Der Schadenersatz kann die Höhe der Auftragssumme nicht übersteigen.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei ProLion zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Auftraggebers. Die Inhalte auf der Website von ProLion verstehen sich vorbehaltlich Irrtümern und Druckfehlern. Soweit wir auf der Website mit Links den Zugang zu anderen Websites ermöglichen, sind wir für die dort enthaltenen fremden Inhalte nicht verantwortlich.

11. Schutz des geistigen Eigentums

Das technische Spezialwissen und Know-how der ProLion ist geistiges Eigentum der ProLion und dienen dem Auftraggeber ausschließlich für unternehmensinterne Zwecke. Die Verwendung für sonstige Zwecke oder Preisgabe ist strengstens untersagt und bedarf ausnahmslos der schriftlichen Genehmigung von ProLion.

Sämtliche Unterlagen und Dokumente, wie Konzepte, Handouts und Präsentationsmaterial, von ProLion bleiben das geistige Eigentum der ProLion und sind vom Auftraggeber ausschließlich für unternehmensinterne Zwecke zu verwenden. Jede Verwendung, Weitergabe, Vervielfältigung und Veröffentlichung, aber auch das Einsehen lassen von Dritten ist strengstens untersagt und bedarf ausnahmslos der schriftlichen Zustimmung von ProLion.

Auf Verlangen von ProLion hat der Auftraggeber die Verschwiegenheit über das vorgetragene Know-how und die beigebrachten Unterlagen durch ProLion schriftlich zu bestätigen.

12. Loyalität

ProLion ist zeitlich unbegrenzt verpflichtet, über alle als vertraulich bezeichneten Informationen oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Auftraggebers, die ihm im Zusammenhang mit dem Auftrag bekannt werden, Stillschweigen zu wahren. Die Weitergabe an nicht mit der Durchführung des Auftrags beschäftigte Dritte darf nur mit schriftlicher Einwilligung des Auftraggebers erfolgen.

13. Datenschutz

Der Auftraggeber erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass seine Unternehmensdaten EDV-mäßig erfasst und verarbeitet werden.

ProLion verpflichtet sich zur Einhaltung der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes.

14. Anwendbares Recht

Es gelten die zwischen Unternehmern zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen nach österreichischem Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts und der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts werden ausgeschlossen.

15. Gerichtsstand

Zur Entscheidung aller aus einem Vertrag mit ProLion entstehenden Streitigkeiten gilt ausschließlich die örtliche Zuständigkeit des für den Geschäftssitz von ProLion sachlich zuständigen Gerichts als vereinbart. ProLion behält sich das Recht vor, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers zu klagen.

16. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Vertragsbestimmungen dieser AGB aus welchen Gründen auch immer, rechtsunwirksam, ungültig nichtig oder anfechtbar sein oder werden, ist dadurch die Gültigkeit und Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Die rechtsunwirksame, ungültige, nichtige oder anfechtbare Bestimmung ist durch solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Regelungsgehalt der unwirksamen oder ungültigen Bestimmung am nächsten kommt.